

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 15 (1941)

Artikel: Die Burg und die Ritter von Buchholtern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Burg und die Ritter von Buchholtern.

Buchholtern nennt sich die bewaldete Anhöhe gegenüber dem Kloster Hermetschwil, die sich der Reuß entlang abwärts zieht bis zum Emauswerk. Die höchste Kuppe dieses Reußbordes erhebt sich gerade gegenüber des Klosters und fällt steil ab gegen das Dominiloch. Bis jetzt haben die Burg und die Ritter von Buchholtern mehr von der Sage gelebt als von ernsthafter Geschichte, doch dürften die nachfolgenden Ausführungen den Beweis erbringen, daß hinter der Burg und den Rittern von Buchholtern tatsächlich ein geschichtlicher Kern steckt.

Die erste Kunde von dem Bestehen einer Burg auf diesem Gebiet verdanke ich den Aussagen meines Onkels, Leonz Stöckli, des letzten Schaffners des Klosters Hermetschwil vor seiner Aufhebung im Jahre 1874. Er bestätigte mir die im Volke gehende Ueberlieferung, es hätte in alten Zeiten auf der Buchholtern eine Burg gestanden. Näheres über den Standort wußte er nicht zu sagen. Genauere Auskunft gibt Plazidus Weißenbach in seiner Arbeit «Die Stadt Bremgarten im 14. und 15. Jahrhundert» (Argovia X, S. 69/70). Er macht dort darauf aufmerksam, daß sich der Twing- oder Bannkreis von Zufikon, in dem die Buchholtern liegt, zum Teil zwischen das Stadtgebiet und die Grafschaftsgrenzen der Kyburger hineinlegt, nämlich der Reuß nach aufwärts bis zum Ziegelbach. (Offnung v. Zufikon, mitgeteilt in «Argovia» VIII, 51 f.)

«Hier», fährt Weißenbach fort, «erhob sich hart an der Grenze, gegenüber dem Kloster Hermetschwil, auf der Anhöhe Buchholtern an der Reuß, eine Burg, deren Ruinen heute noch erhalten sind als mächtige Steinblöcke.¹⁾ Dieses Schloß wird von Zurlauben und Stadlin die Burg Schwarzenberg genannt und behauptet, daß es den Freien von Eschenbach gehört habe, als deren Besitz es bei der Blutrache für den ermordeten König Albrecht zerstört worden sei. Für die Angabe findet

¹⁾ Weißenbach schrieb um 1870: Heute ist von diesen Steinblöcken kaum mehr etwas zu sehen. Vermutlich sind die Steine beim Bau des Emauswerkes verwendet worden, in dessen Nähe sie sich befinden.

sich keine urkundliche Bestätigung. Wahrscheinlich ist, daß die Burg, welche für die Stadt Bremgarten und für die Reußbrücke in bedrohlicher Nähe unbequem genug sein mußte, schon früher gefallen, vielleicht in den Fehden, welche zwischen Rudolf von Habsburg und seinen Vettern Gottfried und Eberhard von Habsburg um das Jahr 1250 während der Kämpfe zwischen den Anhängern Friedrichs II. und den päpstlich Gesinnten die Gegen beunruhigten. Daß die Eschenbacher auf der Buchholtern gewaltet haben, ist zwar nicht so unwahrscheinlich. Abgesehen davon, daß auf einem Stein der Ruine das Eschenbacher Wappen gesehen wurde, sprechen Urkunden dafür, daß das Haus Eschenbach in der unmittelbaren Nähe begütert war. Am 12. Februar 1265 verweigert Ritter Helstab dem Murbachischen Hof zu Luzern den Zins von einem Hof zu Niederlunkhofen, weil er denselben mit dem Zehnten von den Schnabelburgern will erworben haben, wird aber vom geistlichen Gericht zur Zahlung verurteilt. Bekanntlich sind aber die Schnabelburger nur eine Seitenlinie der Eschenbacher, begründet von Berchtold, dem Sohne Walthers von Eschenbach, welcher 1173 beim Grafen Arnold von Baden aus dem Hause Lenzburg erscheint.» («Argovia» X. S. 69 f.)

Soweit der Bericht Weißenbach nach den Angaben Zurlaubens und Stadlins und ergänzt oder korrigiert durch eigene Mutmaßungen.

Zu einer andern Auffassung kommt Walter Merz in seinem Werk «Burgen und Wehrbauten des Kts. Aargau» (Bd. I. S. 179). Er schreibt über Buchholtern (Gemeinde Zufikon, Bez. Bremgarten) :

«Eine steile zur Reuß abfallende Anhöhe gegenüber dem Kloster Hermetschwil in der Nähe der alten, durch einen Stein mit dem Wappen der Grafschaft Baden und Zürichs und den Jahreszahlen 1471 und 1694 bezeichneten Landmarcht, soll eine Burg getragen haben, «deren Ruinen heute noch erhalten sind als mächtige Steinblöcke». Sie soll Schwarzenberg geheißen und den Freien dieses Namens, einem Zweig der Freiherrn von Eschenbach, gehört haben und in der Blutrache zerstört worden sein. Ja man will sogar einen Stein mit dem Eschenbacher Wappen gefunden haben. Allein von allem ist nichts sicher bezeugt, vorab nicht, daß dort überhaupt Gemäuer gefunden wurde. Denn die wenigen Steine brauchen nicht von einer Mauer herzustammen, sie liegen regellos und tragen keine Spur von Bearbeitung; übrigens sagen chronikalische Aufzeichnungen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, daß von dem Turm «gar nichts mehr vorhanden

sei.» Ebenso wenig ist erwiesen, daß die Freien von Eschenbach überhaupt hier je begütert waren. Dagegen ist auf der von der Reuß abliegenden Seite der 62 Meter langen Hochebene ein künstlich angelegter Graben und ein aus dem Aushub aufgeschütteter Wall sichtbar, der auf der äußern Seite recht steil abfällt. Wäre die Stelle nicht dicht mit Wald bewachsen, so könnte durch Schürfungen leicht festgestellt werden, ob hier je Mauerwerk gestanden hat. Solange dies nicht feststeht, bleibt die Frage offen, ob wirklich eine Burg sich hier befand, da Wall und Graben auch einem Refugium (Fliehburg) angehören könnten.»

Zu unserm Bedauern müssen wir sagen, daß diese Feststellung durch systematische Grabungen bis jetzt nicht gemacht wurde. Sicherheit ist daher von dieser Seite auch heute noch keine vorhanden. Wir hoffen aber aus einer neuen Ueberprüfung und Wertung geschichtlicher Tatsachen einen Vorstoß zu machen und der alten Ueberlieferung zu Hilfe zu kommen. Die Auffassung von W. Merz scheint uns an zwei Mängeln zu leiden: Einmal legt er den überlieferten Mitteilungen vom Bestehen einer Burg Buchholtern zu wenig Gewicht bei und fürs andere könnte er, wenigstens heute, nicht mehr sagen: «Ebenso wenig ist erwiesen, daß die Freien von Eschenbach hier je begütert waren»; denn gerade in diesem Punkt ist die Forschung über den damaligen Stand der geschichtlichen Erkenntnis hinausgewachsen.

Was die Mitteilung Zurlaubens und Stadlins anbetrifft über noch vorhandenes Gemäuer und besonders über einen Stein mit dem Wappen der Freien von Eschenbach, so ist daran zu erinnern, daß solche ins Einzelne gehende Angaben, auch wenn sie nicht direkt durch Urkunden gestützt werden, doch eine gewisse Glaubwürdigkeit besitzen; denn in einem solchen Fall kann es sich nicht um die dichtende Volksphantasie handeln. Ich wüßte wenigstens nicht, wie einer dazu kommen könnte, einem Stein ein bestimmtes Wappen anzudichten und sich damit zu begnügen, ohne irgendwie eine weitere Sage daran anzuknüpfen, wie das hier der Fall wäre. Freilich hat die Feststellung des Eschenbacher Wappens zu einer wohl unrichtigen Ueberlieferung über den Untergang der Burg Anlaß gegeben, indem man ihn mit dem Mord König Albrechts 1308 und der Blutrache in Verbindung brachte. Aber gerade diese Ausweitung ins Geschichtliche und nicht ins Sagenhafte gibt der Ueberlieferung von dem Stein mit dem Eschenbacher Wappen erhöhte Bedeutung. Man hat daher diese Angabe über das steinerne Wappen

ähnlich zu werten, wie die Abschriften verlorener Grabplatten oder untergangener Monumente, sie stehen durch den bestimmten und konkreten Inhalt ihrer Ueberlieferung der Geschichte näher als der Sage, und man hat sie, falls nicht Gewisses dagegen spricht, als Wiedergabe wirklicher Aufzeichnungen oder Feststellungen zu betrachten. Es wäre ja freilich wünschenswert, wenn man genauer wüßte, wer die Aufzeichnungen gemacht und wo der fragliche Stein geblieben ist, aber auch dann, wenn wir auf diese Dinge verzichten müssen, bleibt doch die Tatsache und der Inhalt der Aufzeichnung beachtenswert.

Für das Vorhandensein einer Burg spricht ferner das von W. Merz angezogene chronikalische Zeugnis aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Denn wenn dieses Zeugnis auch sagt, daß vom Turm gar nichts mehr vorhanden sei, so ist damit doch die Ueberlieferung bezeugt, daß dort ein Turm früher bestanden hatte.

Diese positiven Anhaltspunkte werden bei Merz überwogen durch den Mangel an urkundlichen Zeugnissen und an Grabungsergebnissen, so daß sein Endurteil, wenn es auch nicht direkt ausgesprochen wird, doch eher als verneinend zu deuten ist. Uns jedoch scheint, daß das einzig feststellbare Ergebnis der Untersuchung der Burganlage, nämlich der künstlich angelegte Graben und der mit dem Aushub geschaffene Wall in Verbindung mit den positiven Angaben der Ueberlieferung mehr für die Bejahung einer mittelalterlichen Burg sprechen als für die Annahme eines vorgeschichtlichen Refugiums.

Diese positive Auffassung wird noch bedeutend verstärkt durch die Tatsache, daß die Freiherren von Eschenbach in dieser Gegend wirklich Besitz hatten. Es stimmt nämlich nicht, wenn W. Merz behauptet: Ebensowenig ist erwiesen, daß die Freien von Eschenbach hier je begütert waren. Dieser Behauptung stand eigentlich schon das oben angeführte Argument P. Weißenbachs entgegen, der sich auf die Urkunde von 1265 beruft, worin Ritter Helstab den Zins auf einen Hof in Niederlunkhofen dem Kloster Murbach-Luzern verweigert, mit der Begründung, er habe den Hof von den Freien von Schnabelburg, einer Seitenlinie derer von Eschenbach, erworben. Die Begründung des Ritters Helstab spricht folgerichtig von einem Besitz der Freien von Eschenbach in dieser Gegend, denn Niederlunkhofen ist in nächster Nachbarschaft mit der Buchholtern. Es bleibt aber nicht bei diesem einen urkundlichen Zeugnis, das den Freien von Eschenbach Besitz im

Reußtal zuweist, wir haben in einer kürzlich veröffentlichten Arbeit den Nachweis geführt, daß die Freien von Eschenbach zuerst Zähringische Dienstmannen waren und als solche auch Güter in Lutingen bei Aristau hatten, von denen der Ritter Mangold, laut Acta murensia, einen Teil, nämlich einen Drittel, an das Kloster Muri verkaufte, während die beiden andern Drittel von den spätern Freiherren von Eschenbach dem von ihnen gegründeten Kloster Kappel als Stiftungsgut geschenkt wurden. Es genügt daher, auf der Buchholtern zähringischen Besitz nachzuweisen, um das Wappen der Freien von Eschenbach, das dort gefunden wurde, zu erklären und begründet zu finden. Zähringischer Besitz ist aber in dieser Gegen auf beiden Seiten der Reuß nachgewiesen, in Hermetschwil und auf der Au bei Bremgarten. Die Beweise dafür mag man nachlesen in meinen Schriften über Hartmann von Aue und einläßlicher in den lokalgeschichtlichen Arbeiten «Der Anteil der Blutsverwandten der Habsburger als Mitstifter und Wohltäter von Muri-Hermetschwil» («Freiämter Heimatblätter» 1939. S. 57 ff.) und «Die Beziehungen Bremgartens zu Hermetschwil» («Freiämter Heimatblätter» 1938. S. 25 ff.). Aber auch für die Oberstadt, das eigentliche Bremgarten, ergibt sich ein Beweis für Kyburgischen Besitz, der aus der zähringischen Erbschaft herzuleiten ist. Der Beweis ist dem Nachteileungsvertrag zwischen Albrecht IV. und Rudolf III. von Habsburg zu entnehmen. In diesem Nachteileungsvertrag erscheint in einem Beispiel nicht nur der Schiedsspruch, sondern auch die Norm oder Begründung, nach welcher die strittigen Objekte beiden Brüdern oder nur je dem einen von ihnen zugesprochen werden. Dieses Beispiel bildet der Hartwald im Elsaß. Von diesem heißt es im Urteil der Schiedsleute: *Wenn er eigen ist, so gehört er sowohl dem Grafen Albrecht als dem Grafen Rudolf, gehört er zur Grafschaft, so ist er ebenfalls gemeinsam, ist er Lehen, so gehört er ebenfalls beiden.* Diese drei Fälle zählen die Gründe auf, nach denen ein strittiges Objekt beiden Brüdern gemeinsam sein soll. Was nicht eins von diesen dreien ist, wird nicht beiden Brüdern, sondern je nach der Rechtslage oder der gemeinsamen Abmachung, nur dem einen von ihnen zugesprochen. Zu diesen nur einem der Brüder zugesprochenen Gütern gehört unter andern auch der *Turm zu Bremgarten*, der Platzturm in der Oberstadt, und zwar wird er ausschließlich *Albrecht* zugesprochen. Er kann also nach der in andern Fällen angewandten Norm nicht *Eigen* sein und

nicht *Lehen*.²⁾ Was kann er dann sein, daß er nur Albrecht zugesprochen wird? — Eben das eingebrachte Frauengut der Gattin Albrechts, Hedwigs von Kyburg, die mit ihrer Morgengabe auch zähringisches Erbe an die Habsburger brachte, und zwar einen Teil schon bei ihrer Vermählung um 1218, das übrige nach dem Tode ihres Vaters Ulrich III. von Kyburg 1227. So haben wir das ganze Gebiet der Stadt, sowohl die Aue oder Unterstadt, wie auch die Oberstadt, das eigentliche Bremgarten, als ursprünglich zähringischen Besitz anzunehmen.

Dieser Besitz zog sich auch noch weiter der Reuß nach gegen Zuffikon. Den Beweis dafür haben wir darin, daß das Kloster St. Blasien im Schwarzwald auf einer Reihe von Gütern «zu Zuffikon in dem Bann nach bi Bremgarten gelegen» Erbzinsen hatte, die es am 1. Mai 1371 an den «ehrbaren Knecht, Cunrat Schmit, Burger zu Bremgarten» verkaufte. Kastvögte von St. Blasien waren seit 1150 die Zähringer. Es ist daher anzunehmen, daß zähringische Dienstmannen dem Kloster St. Blasien diese Schenkungen machten. Das Gebiet, in dem diese Güter lagen «nahe der Stadt», dem rechten Ufer der Reuß nach aufwärts, umfaßt auch die Buchholtern, somit ist auch diese als zähringisch anzusprechen und auf der Burg daselbst ein zähringischer Ministerial zu suchen.

Welcher Linie die ältern Ministerialien auf Buchholtern angehörten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Es kann sich aber nach der Ueberlieferung und nach den geschichtlichen Erwägungen nur um die von *Schwarzenburg* oder die von *Eschenbach* handeln. Die Freiherren von Schwarzenburg hatten ihr Stammschloß Schwarzenburg bei Waldkirch im Breisgau. Die Ueberlieferung bei Zurlauben und Stadlin will nun wissen, daß auch das Schloß auf der Buchholtern Schwarzenburg geheißen habe, daraus müßte man entnehmen, daß ursprünglich diese Linie darauf gesessen und daß Burg und Gebiet erst 1152 durch die Heirat Adelheids von Schwarzenburg mit Walther I. an die von Eschenbach gekommen wäre. Diese Auffassung findet eine geschichtliche Stütze in einer Aufzeichnung der Chronik von Muri. Dort wird nämlich berichtet, daß um das Jahr 1090 die Freiherrn von Reußegg die Kastvogtei über das Kloster Muri wieder an die Habsburger

²⁾ Der dritte Grund, die Zugehörigkeit zur Grafschaft kommt hier nicht in Betracht, da Bremgarten zur Grafschaft Baden gehörte, die zur Zeit des Vertrages 1238/39 noch in den Händen der Kyburger war.

zurückgaben und dafür als Entschädigung ein Gut bei *Schwarzenburg* erhielten.³⁾ Welches *Schwarzenburg* damit gemeint ist, ist nicht ersichtlich. *Schwarzenburg* im Breisgau kommt sowieso nicht in Betracht, aber auch weder *Schwarzenberg* im Kt. Luzern am Fuß des Pilatus noch ein *Schwarzenberg* bei Gontenschwil im Aargau haben Gründe für sich. Dagegen wäre *Schwarzenburg* auf der Buchholtern der Ort, der gerade passen würde, weil dort sowohl die Habsburger als die von Reußegg in der Nähe Besitz hatten. Der Name *Schwarzenberg* muß aber beim Uebergang an die von Eschenbach eingegangen sein, denn er erscheint später auch in der Chronik von Muri nicht wieder.⁴⁾ Der Stein mit dem Wappen der Freiherren von Eschenbach würde dafür zeugen, daß der Turm auf Buchholtern erst nach dem Uebergang an die von Eschenbach, also nach 1152, gebaut worden wäre.

Von großer Bedeutung für das Bestehen einer Burg auf der Buchholtern ist der Umstand, daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unvermittelt im Berner Oberland am Thunersee «Ritter von Buchholtern» auftreten und zwar als Dienstmannen der Freiherrn von Eschenbach. Durch die Heirat Walthers II. mit der Erbtochter Ita von Oberhofen waren nämlich die Eschenbacher zu reichem Besitz am Thunersee gelangt. Aehnlich wie die Freiherrn von Wädswyl durch die Heirat von Ita von Unspunnen. In einer Urkunde «Walthers und Konrads von Unspunnen, genannt von Wediswyl» erscheint demnach erstmals ein *C.(onrad) de Bucheltron*, Ritter im Jahre 1246, als Zeuge. Im Jahre 1252 begegnen wir einem Werner von «Butheltron», während im Jahre 1261 beide Chunrad und Wernher von Bucholtron als Brüder auftreten. In einer Urkunde vom 30. Oktober 1275 finden wir die beiden Brüder und Ritter von Buchaltorn als Lehenträger der Freiherrn von Eschenbach mit Lehen in Tezekon. Endlich erscheint noch ein dritter Vertreter des Geschlechtes in einer Urkunde von 1272, ein Johann von Bucholtern.⁵⁾ Dabei ist besonders beachtenswert, daß man ein Stammschloß dieser Ritter von Bucholtern im Bernbiet nicht nachweisen kann, etwa in der Gemeinde Buchholterberg im Amtsbezirk Thun. Diese genannten Ritter sind Bürger der Stadt Thun. Sie müssen also von anderwärts hergekommen sein und zwar im Gefolge der Frei-

³⁾ P. Martin Kiem, Die Geschichte der Abtei Muri-Gries, Stans 1888. S. 35.

⁴⁾ Dagegen weiß das jüngere Jahrzeitbuch von Bremgarten, daß der alte und große Turm in Bremgarten von Ludwig von *Schwarzenburg* zum Schutz gegen die Räuber aufgebaut wurde.

⁵⁾ Zeerleder, Urkunden Bern Nr. 275, 314, 419, 579 und 651.

herrn von Eschenbach. Da liegt es doch auf der Hand, daß sie von nirgendwo anders hergekommen sind als von der Burg Buchholtern bei Zufikon, die nach der Ueberlieferung und, wie wir gesehen haben, auch nach urkundlichen und chronikalischen Hinweisen, als ursprünglich zähringischer Besitz den Herren von Eschenbach zustand.

Nachdem die Burg und die Ritter von Buchholtern auf diese Weise in ein helles Licht gerückt sind, so daß an ihrem geschichtlichen Dasein mit Grund nicht mehr zu zweifeln ist, wäre es nun die Aufgabe, durch systematische und gründliche Grabungen auf der Buchholtern die Burganlage festzustellen, um daraus, wenn möglich, noch weitere Ergebnisse zu gewinnen.

St. Anna Kapelle Wohlen.

Ums Jahr 950 soll in unserem Dorfe schon eine Kapelle existiert haben, über deren Standort sowohl wie des Stifters uns keine Urkunden Aufschluß geben. In der Bulle Papst Alexanders III. vom Jahre 1178 erscheint die alte St. Anna Kapelle zum ersten Mal mit den beiden Kapellen in Hermetschwil und St. Martin am Berg in Boswil, als zum Kloster Muri gehörend, wer aber deren Kirchensatz schenkte und dem Kloster einverleibte, ist nirgends gesagt, vielleicht möchte sie im Kaufe der zwei unter Abt Rupert 1106 erworbenen Höfe daselbst inbegriffen gewesen sein. Von diesen Höfen war einer ein Dinghof, auf welchem die Gerichte zweiter Instanz abgehalten und den pflichtigen Leuten Gebote und Verbote verkündet wurden. Weitere Erwähnungen unserer Kapelle erfolgen durch Clemens III. 1189 und Innozenz dem IV. 1247, ferner durch Bischof Heinrich I. von Konstanz am 29. Februar 1244, obgleich sie damals zerfallen war. Letzterer legte dem Abte die Verpflichtung auf, darauf zu achten, daß von seinem Konvent der laut Stiftungsbrief vorgeschriebene Gottesdienst in der inkorporierten Kapelle gehalten werde. Bischof Heinrich III. von Konstanz bestätigte am 7. November 1381 dem Kloster Muri abermals die Kapelle in Wohlen. Im Jahre 1514 erfolgte der Neubau an der Landstraße nach Baden und am 6. Februar 1515 die Einweihung durch den konstanziſchen